

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde (GS – FES)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schwarzach folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 17,50 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus einer Hauskläranlage bzw. abflusslosen Grube zuzügl. der Abfuhrkosten für das Vertragsunternehmen

Die Abfuhrkosten betragen für jede Leerung pro Hauskläranlage (Grube) von 1 cbm – 4 cbm	48 EUR
über 4 cbm (pro cbm)	12 EUR

Bei Verlegen einer Saugleitung von mehr als 10 m werden zusätzlich (bis zu 10 m frei) pro lfd. m erhoben	1 EUR
---	-------

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag von 25 % des Kubikmeter-preises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 100 %, so beträgt der Zuschlag 50 % des Kubikmeterpreises.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird vom beauftragten Unternehmen durch Bescheid der Gemeinde mit den Abfuhrkosten abgerechnet und eingehoben. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung der Rechnung bzw. des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Schwarzach (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft) für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen, insbesondere außerordentlicher Abfuhrbedarf, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2000 außer Kraft.

Schwarzach, den 07.02.2005
Markt Schwarzach


Wenninger
1. Bürgermeister